



---

Zürich, 26. Juni 2019

## Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Verfügung und Urteil vom 8. Mai 2019 (Geschäfts-Nr. GC180133, damit vereinigt GC180134)

**Mann wegen mehrfacher unzulässiger Betreibung der Salonprostitution ohne Bewilligung schuldig gesprochen. Mitbeschuldigte Frau wird mehrheitlich freigesprochen.**

*Das Bezirksgericht Zürich spricht einen Mann der mehrfachen unzulässigen Betreibung der Salonprostitution ohne erforderliche Bewilligung im Sinne der Prostitutionsgewerbeverordnung der Stadt Zürich schuldig. Die mitbeschuldigte Frau wird von diesem Vorwurf mehrheitlich freigesprochen. Das Verfahren wird bezüglich des weiteren Vorwurfs der Widerhandlung gegen die Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs grösstenteils eingestellt.*

Mit Strafbefehlen vom 10. Juli 2018 wurden ein Mann und eine Frau vom Statthalteramt des Bezirks Zürich mit Bussen von Fr. 9'000.– bzw. Fr. 7'500.– bestraft. Dagegen erhoben beide fristgerecht Einsprache. Die Parteien wurden vom Bezirksgericht Zürich auf den 29. April 2019 zur Hauptverhandlung vorgeladen, wobei die persönliche Teilnahme der Einsprecher nicht angeordnet wurde. Die beiden Einsprecher erschienen nicht zur Hauptverhandlung.

Im Hauptvorwurf wird den Einsprechern die unzulässige Betreibung der Salonprostitution vorgeworfen. Mit dem Erlass der Prostitutionsgewerbeverordnung im Jahre 2012 wurde der Betrieb der Salonprostitution in der Stadt Zürich grundsätzlich vom Einholen einer vorgängigen Bewilligung abhängig gemacht. Von dieser Bewilligungspflicht sollten nur Kleinstsalons mit bis zu zwei Arbeitsplätzen ausgenommen werden.

Es ist daher vorliegend zu prüfen, ob die Einsprecher Räumlichkeiten in Bauten für die Ausübung der Prostitution zur Verfügung gestellt haben, ohne über die erforderlichen Bewilligungen zu verfügen. Der Einsprecher stellte nicht in Abrede, dass er die fraglichen Wohnungen angemietet und weiter untervermietet hatte. Für zwei der Wohnungen räumte dies zumindest teilweise auch die Einsprecherin ein. Beide bestritten jedoch, in den Wohnungen Bordelle betrieben bzw. darum gewusst zu haben, dass sich die jeweiligen Untermieterinnen in den Wohnungen prostituierten.

Infolge umfangreicher Untersuchungen mit zahlreichen Kontrollen in den betroffenen Liegenschaften kann jedoch rechtsgenügend erstellt werden, dass alle fraglichen Wohnungen zur Ausübung der Prostitution genutzt wurden. Weiter wurden die Einsprecher jeweils über diese Kontrollen informiert, so dass sie stets auch von diesen unzulässigen Umständen wussten.

Aufgrund der Tatsache, dass zahlreiche verschiedene Prostituierte in den einzelnen Liegenschaften angetroffen wurden und meist mehrere Liegenschaften gleichzeitig zur Ausübung der Prostitution verwendet wurden, können sich die Einsprecher sodann nicht auf die für Kleinstsalons geschaffene Ausnahmebestimmung berufen.

Angesichts dieser Umstände ergeht das vorgenannte Urteil. Der Einsprecher wird mit einer Busse von Fr. 3'800.–, teilweise als Zusatzstrafe zu früher ergangenen Strafbefehlen bestraft. Der Einsprecherin kann ein schuldhaftes Verhalten nur bezüglich zweier Liegenschaften nachgewiesen werden, wofür ihr eine Busse in der Höhe von Fr. 800.– auferlegt wird. Im Übrigen wird sie freigesprochen.

In einem weiteren Vorwurf betreffend Verstoss gegen die Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs wird das Verfahren grösstenteils eingestellt, nachdem der Sachverhalt in dieser Hinsicht zu wenig detailliert umschrieben war, als dass gestützt darauf eine Verurteilung hätte ergehen können. In einem Anklagevorwurf ergeht mangels genügender Beweislage ein Freispruch zu Gunsten des Einsprechers.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden. Alle Parteien haben Berufung angemeldet.

**Kontakt:** lic. iur. MCom Sabina Motta, Medienbeauftragte

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: [medien.zuerich@gerichte-zh.ch](mailto:medien.zuerich@gerichte-zh.ch)

***Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftlich begründete Urteil massgebend.*